

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss  
separatem Verteiler

Luzern, 9. Dezember 2011

**Regierungsratsentwurf einer Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes/Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. März 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz). Neu werden auch die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe diesem Gesetz unterstellt. Bis anhin war es Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie für diese Kategorie von Selbständigerwerbenden Familienzulagen vorsehen wollen. Lediglich die Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft waren schweizweit geregelt. Der Kanton Luzern kennt bereits heute eine Regelung, wonach sich Selbständigerwerbende unter bestimmten Voraussetzungen dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstellen können.

Mit der Änderung des Familienzulagengesetzes müssen sich Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe, die in der AHV obligatorisch versichert sind, wie die Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse anschliessen. Sie haben Anspruch auf dieselben Familienzulagen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Anspruch ist nicht von ihrem Einkommen abhängig. Finanziert werden diese Familienzulagen über prozentuale Beiträge der Selbständigerwerbenden an die Familienausgleichskassen. Basis ist das AHV-pflichtige Einkommen. Allerdings dürfen die Beiträge für Selbständigerwerbende nur auf dem Teil des Einkommens erhoben werden, der dem Verdienst entspricht, welcher in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versichert ist. Dies sind zurzeit 126'000 Franken pro Jahr. Auf Einkommensanteilen über diesem Betrag dürfen keine Beiträge erhoben werden. Selbständigerwerbende, die in der AHV obligatorisch versichert sind, aber kein jährliches Erwerbseinkommen erzielen, das dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, gelten von Bundesrechts wegen als Nichterwerbstätige. Die halbe minimale volle Altersrente der AHV beträgt heute 6'960.-- Franken pro Jahr. Die Kantone sind verpflichtet, die Kassenzugehörigkeit der unterstellten Selbständigerwerbenden zu regeln. Weiter müssen sie bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse bei Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Weiter wurde eine Lücke bei der Anspruchsberechtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringem Einkommen geschlossen. Der Bundesrat hat diese Änderung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Diese Änderung im Bundesrecht hat eine Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes (SRL Nr. 885) zur Folge.

In der Beilage erhalten sie einen Regierungsratsentwurf zu einer entsprechenden Botschaft. Er enthält folgende Punkte:

- Die bisherigen Bestimmungen über die freiwillige Unterstellung der Selbständigerwerbenden sollen aufgehoben werden. Der Geltungsbereich des Kantonalen Familienzulagengesetzes ist generell auf die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe zu erweitern. In diesem Zusammenhang sollen auch terminologische Änderungen vorgenommen werden.
- Bezüglich der Kassenzugehörigkeit soll für die Selbständigerwerbenden die gleiche Regelung gelten wie für die Arbeitgeber. Gehören sie einer AHV-Ausgleichskasse an, die eine Familienausgleichskasse führt, haben sie sich dieser anzuschliessen. Besteht keine solche Familienausgleichskasse, haben sie sich der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern anzuschliessen.
- In derselben Familienausgleichskasse sollen für Selbständigerwerbende die gleichen Beitragssätze erhoben werden wie bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- Die vorhandenen Reserven aus der Auflösung der altrechtlichen Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende von rund 10,5 Millionen Franken sollen auf die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen aufgeteilt werden.

Gerne geben wir Ihnen Gelegenheit, bis zum **15. März 2012** eine Vernehmlassung einzureichen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr.iur. Rolf Frick, Leiter der Abteilung Rechtsdienst des Gesundheits- und Sozialdepartementes, Tel. 041 228 60 87 oder e-Mail: [rolf.frick@lu.ch](mailto:rolf.frick@lu.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Guido Graf  
Regierungsrat  
Telefon 041-228 60 85  
[guido.graf@lu.ch](mailto:guido.graf@lu.ch)

Beilagen:

- Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 18. März 2011
- Regierungsratsentwurf zur Änderung des Kantonalen Familienzulagengesetzes vom 9. Dezember 2011
- Synopse zu den Änderungen des Kantonalen Familienzulagengesetzes vom 9. Dezember 2011

Vernehmlassungsadressaten:

- CVP Kanton Luzern, Maihofstrasse 70, 6006 Luzern
- SVP Kanton Luzern, BOdenhof, 6014 Luzern
- FDP Kanton Luzern, Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
- SP Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern
- Grüne Kantone Luzern, Neustadtrasse 34, 6003 Luzern
- Grünliberale Kanton Luzern, 6000 Luzern
- JUSO Kanton Luzern, Theaterstrasse 7, 6003 Luzern

- Gewerbeverband des Kantons Luzern, Eichwaldstrasse 15, 6002 Luzern
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Kappelplatz 2, Postfach 2941, 6002 Luzern

Im Kanton Luzern anerkannte Familienausgleichskassen:

- Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
  - Familienausgleichskasse Medisuisse, Oberer Graben 37, 9001 St. Gallen
  - Familienausgleichskasse Coop, Dorancherstrasse 270, 4002 Basel
  - Familienausgleichskasse Chemie, Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
  - Familienausgleichskasse der Elektrizitätswerke, Bergstrasse 21, 8044 Zürich
  - Familienausgleichskasse Panvica, Talstrasse 7, 3053 Mächenbuchsee
  - Familienausgleichskasse Arbeitgeber Basel, Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
  - Familienausgleichskasse Hotela, Rue de la Gare 18, 1820 Montreux
  - Familienausgleichskasse GastroSocial, Heinerich-Wirri-Strasse 3, 5000 Aarau
  - Caisse de Compensation AVS de l'industrie Horlogère, Avenue Léopold-Robert 65, 2301 La Chaux-de Fonds
  - Familienausgleichskasse des Thurgauer Gewerbeverbandes, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
  - Caisse interprofessionnelle neuchâteloise d'allocations familiales CINALFA, Rue de la Serre 4, 2001 Neuchâtel
  - Familienausgleichskasse Berner Arbeitgeber, Schwarzentorstrasse 56, 3007 Bern
  - Familienausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber, Siewerdstrasse 9, 8050 Zürich
  - Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandel und Transithandel, Schönmatstrasse 4, 4153 Reinach
  - Familienausgleichskasse Spida, Bergstrasse 21, 8044 Zürich
  - Familienausgleichskasse Versicherung, Wengistrasse 7, 8026 Zürich
  - Familienausgleichskasse Schulesta, Wyttenbachstrasse 24, 3000 Bern
  - Familienausgleichskasse Banken, Ankerstrasse 53, 8026 Zürich
  - Familienausgleichskasse Exfour, Malzgasse 16, 4010 Basel
  - Familienausgleichskasse Promea, Ifangerstrasse 8, 8952 Schlieren
  - Familienausgleichskasse Verband Schweizerischer Werbegesellschaften, Ifangerstrasse 8, 8952 Schlieren
  - Familienausgleichskasse Agrapi, Thunerstrasse 55, 3000 Bern
  - Familienausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes, Brunnmattstrasse 45, 3001 Bern
  - Caisse interprofessionnelle AVS de la fédération des Entreprises Romandes, 98 rue de Satin-Jean, 1211 Genève
  - Familienausgleichskasse der CVCI, Avenue d'Ouchy 47, 1001 Lausanne
  - Familienausgleichskasse Coiffure & Esthétique, Wyttenbachstrasse 24, 3000 Bern
  - Familienausgleichskasse Privatkliniken, Schwarzentorstrasse 56, 3007 Bern
  - CIRAF - Caisse interprofessionnelle régionale d'allocations familiales, Route de Lac 2, 1094 Paudex
  - Familienausgleichskasse ICOLAC, Postfach 5062, 3001 Bern
  - Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, Postfach, 6006 Luzern
- alle Departemente
  - Staatskanzlei
  - Verwaltungsgericht